

Sitzungsvorlage 75/2021
Flurstück 102, Hauptstraße 64
Vertrag über die Ablöse der Stellplatzpflicht

Sachverhalt:

Gemäß § 37 Abs. 1 LBO sind bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, notwendige Kfz-Stellplätze in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlage ausreichen. Wenn die notwendigen Kfz-Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten hergestellt werden können, kann die Baurechtsbehörde zulassen, dass der Bauherr einen Geldbetrag an die Gemeinde zahlt, um die Stellplatzverpflichtung zu erfüllen. Die Gemeinde muss hierbei zustimmen und die Höhe des Geldbetrags festlegen.

Für die gewerblichen Flächen der Geschäftsstelle der VBU Volksbank im Unterland eG in der Hauptstraße 64 in Nordheim sind 6 Stellplätze notwendig. Diese können nicht mehr auf dem Grundstück untergebracht werden und müssen bei der Gemeinde abgelöst werden.

Um die Voraussetzungen für die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung der Stellplatzpflicht durch den Bauherrn gemäß § 37 Abs. LBO zu schaffen, müssen die Parteien einen Vertrag über die Ablösung der Stellplatzpflicht schließen. Dem Vertrag liegt die "Regelung über die Ablösung von Stellplätzen" der Gemeinde vom 07.03.1988, geändert am 23.04.1990, zuletzt geändert am 17.11.2017, zugrunde. Der Bauherr verpflichtet sich, für jeden dieser nicht nachgewiesenen Stellplätze einen Ablösungsbetrag von 8.000,00 Euro.

Die Gemeinde erklärt mit diesem Vertrag ihre Zustimmung zu der Absicht des Bauherrn, seine Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen durch Zahlung des Ablösungsbetrags zu erfüllen.

Beschlussvorschlag:

Der Ablösevereinbarung wird zugestimmt.

CS